

Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Brandis

einschließlich eingearbeiteter Änderungen bis 30.10.2007

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 1998 (SächsGVBl S. 662) und des § 52 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (GVBl S. 93) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Juli 1994 (GVBl S. 1261) hat der Stadtrat in seiner öffentlichen Sitzung am 29.08.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sauberhaltung der öffentlichen Flächen

Die Sauberhaltung der öffentlichen Flächen der Stadt Brandis ist die grundsätzliche Pflicht eines jeden Bürgers und Besuchers der Stadt Brandis. Vermeidbare Verunreinigungen sind zu unterlassen.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht

Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 51 Abs. 1 - 3 SächsStrG wird auf der Grundlage des § 51 Abs. 5 SächsStrG nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen und bebauten oder unbebauten Grundstücke übertragen.

§ 3

Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Gegenstand der Reinigungspflicht sind alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze. Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:

- a) Die Fahrbahnen einschließlich der Radwege und Standspuren,
- b) die Parkplätze,
- c) das Schnittgerinne, die Straßengräben und die Einflussöffnungen der Straßenkanäle,
- d) die Gehwege
- e) die Überwege
- f) Böschungen, Stützmauern o. ä.

(2) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn selbstständige Fußwege.

(3) Überwege sind als solche besonders gekennzeichnete Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die Übergänge an Straßenkreuzungen und -einmündungen in Verlängerung der Gehwege. ...

§ 4 Verpflichtete

(1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 2 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Diese Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Stadt Brandis gegenüber verantwortlich.

(2) Außergewöhnliche Verunreinigungen der zu reinigenden Flächen sind durch den Verursacher selbst unverzüglich zu beseitigen. Als außergewöhnliche Verschmutzungen gelten zum Beispiel Bauschutt, Küchenabfälle, Kohlenstaub, Schmier- und Treibstoffe sowie größere Verschmutzungen aus dem Reifenprofil von Kraftfahrzeugen beim Verlassen unbefestigter Grundstücke.

Verunreinigungen beim Be- und Entladen sind vom Verursacher oder vom Begünstigten des Ladevorganges zu beseitigen.

§ 5 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 6 - 8)
- b) den Winterdienst (§§ 9 u. 10)

§ 6 Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

(1) Die ausgebauten Straßen und die zu reinigenden Flächen gem. § 3 dieser Satzung, sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge der Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Bitumen oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.

(2) Bei nicht ausgebauten Straßen und gemäß § 3 dieser Satzung zu reinigenden Flächen oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.

(3) Unbeachtlich vom Ausbauzustand der Straße umfasst deren Reinigung auch die Beseitigung von Unkraut und überhängenden Ästen sowie das Freihalten, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienender Einrichtungen, insbesondere der Schnittgerinne, Gullys, Hydranten und Absperrschieber von störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis.

(4) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, so weit dem nicht besondere Umstände entgegenstehen(z. B. ausgerufenen Wassernotstand) .

- (5) Bei der Reinigung sind nur solche Geräte zu verwenden, welche die Straße nicht beschädigen.
- (6) Der Straßenkehrriech ist sofort von der Straße zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Er darf weder Nachbarn zugeführt, noch in Straßensinkkästen, sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

§ 7

Reinigungsfläche

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus - in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen liegt - bis zur Mitte der Straße. Dies gilt auch, wenn sich zwischen der Grundstücksgrenze und dem Gegenstand der Reinigungspflicht gem. § 3 ein öffentlicher Grünstreifen befindet. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und dem Schnittgerinne ein 3 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahnmitte - zu reinigen.
- (2) Hat die Straße vor dem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

§ 8

Reinigungszeiten

Die Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des allgemeinen Verkehrs und der öffentlichen Ordnung. So weit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sollte die Reinigung mindestens 14-tägig erfolgen.

§ 9

Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 6 - 8) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Überwege vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Insoweit in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer und Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung auf dem Gehweg verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.
- (3) Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gegenseite zu projizieren ist.

(4) Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.

(5) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche Gewähr leistet ist.

(6) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.

(7) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - so weit möglich und zumutbar - zu entfernen und abzulagern.

(8) So weit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs. 4) auf den Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf den Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.

(9) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.

(10) Die in den vorstehenden Absätzen des § 9 festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich zu erfüllen.

§ 10

Beseitigung von Schnee - und Eisglätte

(1) Bei Schnee - und Eisglätte haben die Verpflichteten (§ 4) die Gehwege (§ 3 Abs. 2), die Überwege (§ 3 Abs. 3), die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 9 Abs. 6) derart und rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für "Rutschbahnen". In verkehrsberuhigten Zonen findet § 9 Abs. 1 Satz 2 seine Anwendung.

(2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 9 Abs. 2 - 4 seine Anwendung.

(3) Bei Eisglätte sind die Gehwege in voller Breite und Tiefe, Überwege in einer Breite von 2 m abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege und ähnliche, dem Fußgängerverkehr dienende sonstige Straßenteile müssen in einer Mindestdiefe von 1,50 m, höchstens 2,00 m in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 9 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 9 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden

(5) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material (ausgenommen Asche, Säure und Lauge) zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Nach Beendigung der Winterperiode ist das Streugut von dem jeweils gem. § 4 zur Reinigung Verpflichtetem wieder aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

(6) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 1 - 3 bezeichneten Flächen ist zu entfernen und entsprechend der Vorschrift des § 9 Abs. 8 zu beseitigen.

(7) § 9 Abs. 10 gilt entsprechend.

§ 11 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn - auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohls - die Durchführung dem Pflichten nicht zugemutet werden kann.

Über den Antrag entscheidet die Stadtverwaltung Brandis nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig -im Sinne des § 52 Abs.1, Nr.12 des SächsStrG*- handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 6 seiner Pflicht zur Beseitigung außergewöhnlicher Verschmutzungen nicht nachkommt,

2. entgegen § 6* Abs. 1 - 3 die Straßen nicht oder nicht regelmäßig reinigt,

3. entgegen § 6* Abs. 6 den Straßenkehrriech nicht ordnungsgemäß beseitigt und entsorgt,

4. entgegen § 6* Abs. 3 und § 9 Abs. 9 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis freihält,

5. entgegen § 9 Abs. 1 bei Schneefall die Gehwege und Überwege innerhalb der in § 9 Abs. 10 genannten Zeiten nicht unverzüglich vom Schnee räumt,

6. entgegen § 9 Abs. 6 keinen Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang räumt,

7. entgegen § 9 Abs. 9 die Abflussrinnen bei Tauwetter nicht vom Schnee freihält,

8. entgegen § 10 Abs. 1 bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege, die Überwege, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang nicht in der in § 9 Abs. 10 genannten Zeiten unverzüglich so bestreut, dass Gefahren nicht entstehen können,

9. entgegen § 10 Abs. 3 bei Eisglätte die Gehwege in voller Breite und Tiefe, die Überwege nicht in einer Breite von 2 m abstumpft,

10. entgegen § 10 Abs. 6 auftauendes Eis nicht ordnungsgemäß beseitigt

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 52 Abs.2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 500 EUR geahndet werden.'

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde gem. § 36 Abs. 1, Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i.V.m. § 52 Abs. 3, Nr 1 SächsStrG ist die Stadt Brandis.*

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Tag treten die Satzungen über die Verpflichtung der Straßenanlieger zu Reinigen und Schneeräumen der Gehwege und Schnittgerinne und das Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung) der Gemeinde Beucha Beschluß-Nr. 84/93 vom 06.12.93 und die Straßenreinigungssatzung der Stadt Brandis Beschluß-Nr. 1065-06/06/98 vom 18.06.98 außer Kraft.

Dietze
Bürgermeister

Anmerkungen

- * geändert mit der „1. Satzung über die Änderung der Satzung über die Straßenreinigungssatzung der Stadt Brandis.....Beschluß des Stadtrates der Stadt Brandis vom 30.03.2004, Beschlußnummer 1009-03/03/2004
- , geändert mit der 2. Satzung über die Änderung der Satzung über die Straßenreinigungssatzung der Stadt Brandis Beschluß des Stadtrates der Stadt Brandis vom 30.10.2007, Beschlußnummer 1067-09/10/2007